

## **Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) zwischen DeepCloud AG («Auftraggeber»), Abacus-Platz 1, 9300 Wittenbach, Schweiz und dem Lösungspartner/SW-Anbieter («Auftragnehmer») bei Integration von DeepServices**

### **1. Präambel**

- 1.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Aufgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten («Daten») im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei kann der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter oder weiterer Auftragsverarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinne sein. Solche Aufgaben finden im Rahmen der Erfüllung von Verträgen, Gewährleistungsrechten, Supportanfragen, Wartungsanfragen oder sonstiger Aufgaben statt, in denen der Auftragnehmer Zugriff (auch mittels «Fernzugriff») auf Daten erhält, diese mittels «Datensicherungen» oder auf andere Weise durch den Auftraggeber oder seine Kunden zur Verfügung gestellt bekommt oder zur Kenntnis nehmen kann.
- 1.2. Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen gilt diese Vereinbarung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte Daten des Auftraggebers (dazu gehören auch Daten seiner Kunden) verarbeiten. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung für sämtliche zukünftigen Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung vorsehen, welche die Parteien miteinander abschliessen.

### **2. Gegenstand der Vereinbarung**

- 2.1. Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergeben sich Gegenstand dieser Vereinbarung sowie ihre Art und ihr Zweck, auf den hier verwiesen wird.
- 2.2. Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch den Auftragnehmer ausschliesslich in der Schweiz erbracht. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Daten einem Berufs- und Amtsgeheimnis oder sonstigen vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterfallen und deswegen eine Verarbeitung im Ausland ausschliessen.
- 2.3. Dieser Geheimhaltungspflicht unterstehen auch externe Hilfspersonen wie der Auftragnehmer, die an sich keine Geheimnisträger sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch fort, wenn diese Hilfspersonen nicht mehr für den Geheimnisträger tätig sind.
- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit zur absoluten Geheimhaltung betreffend sämtlicher Daten und Informationen, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangt. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber in Kraft. Der Auftragnehmer sorgt ebenfalls dafür, dass seine Hilfspersonen (wie seine Mitarbeitenden oder beigezogenen Dritte) diese Pflicht einhalten.
- 2.5. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallen alle geheim zuhaltenden Informationen, egal wie sie zur Kenntnis gebracht wurden. Sie dürfen weder eigenmächtig gelöscht noch nach aussen übermittelt werden. Ferner dürfen keine Kopien dieser Informationen irgendwelcher Art zweckentfremdet verwendet werden.
- 2.6. Jede Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung oder von Teilarbeiten dazu in Drittstaaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung).
- 2.7. Sofern zur Erbringung der Auftragsdatenverarbeitung weitere Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

### **3. Dauer der Vereinbarung**

- 3.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
- 3.2. Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstössen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher er den Verstoss beheben kann.

### **4. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen**

- 4.1. Die Tätigkeiten des Auftragnehmers umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen beschriebenen Vertragsgegenständen stehen und bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer möglich ist.
- 4.2. Die Tätigkeiten des Auftragnehmers können dabei u.a. folgendes umfassen:
  - Übermittlung und Erhalt von Daten und Informationen
  - Support
  - Störungsbehebungen
  - Hosting von Applikationen, Software-Lösungen und Daten
  - Wartung, Installation und Test von Software
  - Zugriff auf und Verarbeitung von Daten zur Verbesserung von Software und DienstenDabei sind folgende Arten der Verarbeitung möglich:
  - Erheben, Erfassen, die Organisation oder das Ordnen von Daten
  - Speicherung, Anpassung oder Veränderung von Daten
  - Auslesen, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung von Daten durch Übermittlung
  - Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung von Daten
  - Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten
- 4.3. Die dabei verarbeiteten Arten der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand. Dabei können folgende Arten von Daten betroffen sein:
  - Personenstammdaten (wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Nationalität)
  - Details von Identitätspapieren
  - Informationen über das Berufsleben wie Stellenbezeichnung, Funktion etc.
  - Informationen über das private Leben bspw. Familienstand etc.

- Benutzerinformationen wie Logindaten, Kundennummer, Nutzerverhalten, Verbrauchsverhalten
- (geschäftliche oder private) Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Adresse, E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbezeichnung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- oder Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Projektdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftfeien, Daten aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Technische Informationen wie IP-Adresse, Geräteinformationen etc.
- jegliche vom Auftraggeber sowie seinen Kunden bereitgestellte Daten und Informationen

Darüber hinaus können ebenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten / besonders schützenswerte Daten betroffen sein, wobei sich die Einordnung der Daten aufgrund der jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetzgebung ergibt.

Die Kategorien der betroffenen Personen können sein:

- Natürliche Personen wie Mitarbeitende des Auftraggebers, Bewerber, Freelancer, Mitarbeitende von (potentiellen) Kunden, End- und Geschäftskunden, Abonnenten von Vertragsprodukten des Auftraggebers, Interessenten, Geschäftspartner, Lieferanten, Handelsvertreter, Verkäufer und Händler sowie deren jeweiligen Mitarbeitenden als Ansprechpartner
- Bei juristischen Personen deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden, Mitarbeitende deren Geschäftspartner, Vertragspartner, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten, Verkäufern, Händlern
- Bei Rechtseinheiten deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Form von Geschäftspartnern, Vertragspartnern, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten

## **5. Rechte und Weisungsbefugnisse sowie Pflichten des Auftraggebers**

---

- 5.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist der Auftraggeber bzw. seine Kunden als Verantwortliche (im Folgenden «Verantwortliche») im Sinne des Datenschutzes verantwortlich. Der Auftragnehmer wird alle Anfragen, sofern sie erkennbar an den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen gerichtet sind, an den Auftraggeber weiterleiten.
- 5.2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt werden.
- 5.3. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an den Auftragnehmer zu erteilen und erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 5.4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers und Weisungsempfänger des Auftragnehmers werden individuell zwischen den Parteien festgelegt, dabei werden die zu nutzenden Kommunikationskanäle bestimmt.
- 5.5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Verletzungen des Schutzes der Daten, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihm solche bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und kann sich hierzu mit dem Auftraggeber absprechen.
- 5.6. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für Unterstützungshandlungen des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung eine Vergütung an diesen zu bezahlen.

## **6. Pflichten des Auftragnehmers**

---

- 6.1. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 6.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen oder den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- 6.3. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 6.4. Der Auftragnehmer darf im Auftrag verarbeitete Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- 6.5. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und überwachen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- 6.6. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, welches alle erforderlichen Angaben eines Verzeichnisses enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemässen Verarbeitung von Daten die vertragsgemässe Abwicklung, Umsetzung und Einhaltung aller vereinbarten Massnahmen zu. Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten werden von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.
- 6.8. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

- 6.9. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen, der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes betroffener Personen, bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Auftraggebers sowie bei erforderlichen Konsultationen einer Aufsichtsbehörde wird der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitwirken und den Auftraggeber angemessen unterstützen.
- 6.10. Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers, beispielsweise im Home Office von Mitarbeitenden, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform gestattet. In solchen Fällen werden entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit getroffen.
- 6.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung fort. Er wird relevante Geheimnisschutzregeln beachten, die dem Auftraggeber oder seinen Kunden obliegen.
- 6.12. Der Auftragnehmer hat die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diesen ist untersagt, die Daten ausserhalb der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.13. Beim Auftragnehmer ist ein/e Beauftragte/r für den Datenschutz bestellt, wenn eine solche Ernennung nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen erforderlich ist. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten sind auf der Website des Auftragnehmers leicht zugänglich veröffentlicht.

## **7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Verletzungen des Schutzes von Daten**

- 7.1. Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes der Daten oder der Datensicherheit bekannt wird, sowie Verstösse des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen oder seiner weiteren Auftragsverarbeiter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform, ab Kenntnis.
- 7.2. Bestehen für den Auftraggeber oder seine Kunden eventuell Melde- und Benachrichtigungspflichten, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen vorgegebener Frist nach Bekanntwerden vorsehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber erforderlichenfalls bei diesen Pflichten angemessen unterstützen. Solche Meldungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers durchführen.
- 7.3. Die Mitteilung an den Auftraggeber enthält zumindest folgende Informationen:
  - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes der Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
  - b) ggf. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
  - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
  - d) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 7.4. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen, und informiert hierüber ebenfalls den Auftraggeber.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Punkt 7 (1) betroffen sind.

## **8. Unterauftragsverhältnisse mit weiteren Auftragsverarbeitern**

- 8.1. Zu solchen Auftragsverhältnissen zählen solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder Teile der Hauptleistung aus dieser Vereinbarung beziehen. Nicht dazu zählen reine Nebenleistungen, wie etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt. Hierbei ist er jedoch ebenfalls verpflichtet, für diese ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme Vereinbarungen und Kontrollmassnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten zu können.
- 8.2. Wartung, Pflege- und Prüfleistungen sowie die Entsorgung von Datenträgern stellen – soweit der Zugriff oder eine Kenntnisnahme auf Daten des Auftraggebers möglich ist – solche Auftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.
- 8.3. Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern (z. B. Hinzuziehung oder Ersetzung) zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer hiermit allgemein gestattet. Eine aktuelle Liste der beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter ist beim Auftragnehmer erhältlich. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber hiermit einverstanden.
- 8.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorgängig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger weiterer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- 8.5. Erfolgt kein Einspruch des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist, ist der Auftraggeber mit der Änderung einverstanden, erfolgt ein Einspruch innerhalb dieser Frist ist die Beauftragung des weiteren Auftragsverarbeiters nicht gestattet. In einem solchen Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des weiteren Auftragsverarbeiters finden. Sollte dies nicht möglich sein, steht den Parteien ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. In Notfallsituationen wird der Auftraggeber unverzüglich reagieren und ggf. seinen Einspruch erheben.
- 8.6. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den weiteren Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 8.7. Eine Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung). Der Auftragnehmer wird dies durch entsprechende Massnahmen sicherstellen.

- 8.8. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber weiteren Auftragsverarbeitern gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei weiteren Auftragsverarbeitern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag mit dem weiteren Auftragsverarbeiter ist schriftlich oder in elektronischer Form abzufassen.
- 8.9. Die Weiterleitung von Daten an einen weiteren Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn er die Verpflichtungen bezüglich seiner Beschäftigten hinsichtlich Vertraulichkeit und Verschwiegenheit erfüllt. Dabei dürfen seine unterstellten Personen, die Zugang zu Daten haben, diese ausschliesslich auf Weisung verarbeiten.
- 8.10. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten eines weiteren Auftragsverarbeiters zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
- 8.11. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, wenn der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit der vorliegenden Vereinbarung vertraglich auferlegt wurden.
- 8.12. Eine Weitergabe von Daten des Auftraggebers an den weiteren Auftragsverarbeiter und sein erstmaliges Tätigwerden sind erst gestattet, wenn alle Voraussetzungen für ein zulässiges Unterauftragsverhältnis erfüllt sind.

## **9. Technische und organisatorische Massnahmen**

---

- 9.1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemassnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 9.2. Eine Liste der durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ist beim Auftragnehmer erhältlich. Die darin enthaltenen Massnahmen stellen die passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik eingesetzten Massnahmen beim Auftragnehmer dar. Vorhandene Prüfunterlagen oder Auditberichte können vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer wird bei gegebenem Anlass, sowie in regelmässigen Abständen, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchführen. Das Ergebnis samt Auditbericht kann dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Massnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber nicht die vereinbarten Standards, zumindest nicht den aktuellen Stand der Technik, unterschreiten.
- 9.4. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen.
- 9.5. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Massnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

## **10. Rechte und Ansprüche der Betroffenen**

---

- 10.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten in Bezug auf Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen.
- 10.2. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, sofern eine offensichtliche Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist, und wartet dessen Weisungen ab.
- 10.3. Auskünfte an Dritte über Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder mit Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 10.4. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches nach besten Kräften zu unterstützen.

## **11. Kontrollen und Überprüfungen**

---

- 11.1. Der Auftragnehmer überprüft in regelmässigen Abständen, die internen Prozesse und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung und während der Vertragsdauer berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen regelmässig im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen, z.B. durch die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen vor Ort.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mitwirken. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 11.3. Sollten im Einzelfall Überprüfungen erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Die Prüfungen können durch einen unabhängigen externen Prüfer durchgeführt werden, seine Benennung erfolgt im Einvernehmen der Parteien. Der Auftragnehmer stellt eine Kopie des Auditberichts dem Auftraggeber zur Verfügung.
- 11.4. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Überprüfung vornehmen, ist eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- 11.5. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 11.6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Massnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf die Datenverarbeitungen aus dieser Vereinbarung beziehen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine zuständige Behörde in Bezug auf ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren hinsichtlich von Datenverarbeitungen beim Auftragnehmer ermittelt.
- 11.7. Sollte der Auftraggeber einer Überprüfung der Datenschutzaufsichtsbehörde unterliegen, einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder ein anderer Anspruch in Bezug auf diese Auftragsdatenverarbeitung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, wird ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften unterstützen.

---

**12. Verpflichtung des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags**

---

- 12.1. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten und Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Weisung auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen (sofern dem keine Aufbewahrungspflicht entgegensteht). Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.
- 12.2. Der Auftragnehmer kann den Nachweis der ordnungsgemässen Löschung noch vorhandener Daten auf Anfrage des Auftraggebers führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind entsprechend ihrer Sicherheitsklassifizierung zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung können dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format auf Anfrage bestätigt werden.
- 12.3. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemässe Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.
- 12.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei weiteren Auftragsverarbeitern herbeizuführen.

---

**13. Haftung bei Verletzung dieser Vereinbarung**

---

- 13.1. Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber dieser betroffenen Person als Gesamtschuldner, sofern dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.
- 13.2. Der Auftragnehmer haftet bei einer Verletzung der hierin vereinbarten Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorgaben.

---

**14. Sonstiges**

---

- 14.1. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für mind. drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 14.2. Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform oder es ist ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 14.3. Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche liegen.
- 14.4. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 14.5. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.
- 14.6. Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser Vereinbarung den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.
- 14.7. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 14.8. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 14.9. Der Auftragnehmer stellt seine Liste seiner weiteren Auftragsverarbeiter sowie eine Liste seiner technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verfügung.